

TEIL B - TEXT -

- 1 Innerhalb der nach § 9 (1) 10 BauGB festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenen Flächen, ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie einer Bepflanzung mit einer Höhe über 0,70 m gemessen von der mittleren Höhe der zugehörigen Fahrbahn, unzulässig.
- 2 Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (G F L) gelten zugunsten der angegebenen Grundstücke, der Gemeinde Oststeinbek und der Träger der Ver- und Entsorgung.
- 3 Die gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 ist nicht Gegenstand der Festsetzung (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).



Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung
62/22-62. 053(24)
vom 5.9.90
Bad Oldesloe, den 5.9.90
DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planungsamt
Plangenehmigungsbehörde

W. W. Berg
(Dr. W. W. Berg)
Landrat

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN

§ 9 (1) 2 BauGB

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

von der Bebauung freizuhaltende Flächen (als Sichtflächen)

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen (einschließlich Geh- bzw. Radwege)

Straßenbegrenzungslinie

Geh- bzw. Fußwege

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 21 BauGB

mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen

FLÄCHEN MIT DER BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN

§ 9 (1) 25b BauGB

zu erhaltende Einzelbäume

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BAUGB NR. 24 DER GEMEINDE OSTSTEINBEK

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 16 (5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenzen

künftig entfallende Flurstücksgrenzen

in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

vorhandene bauliche Anlagen

künftig entfallende bauliche Anlagen

Sichtfläche

Bemaßung

WA

1

0,2

0,3

ED



93
32

3,00

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK über den Bebauungsplan Nr. 24

Gebiet : östlich Barsbütteler Weg
westlich Forellenbach-Park
südlich Kirschenweg
nördlich Möllner Landstraße



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-W. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.6.1990 und 15.6.1992 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das obengenannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.3.89. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Kreis-Ztg am 20.3.89 erfolgt.

Oststeinbek, den 12.6.90


 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.6.90 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Oststeinbek, den 12.6.90


 Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 9.10-9.11.89 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom - ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Oststeinbek, den 12.6.90


 Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.6.90 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.6.90 gebilligt.

Oststeinbek, den 12.6.90


 Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.89 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Oststeinbek, den 12.6.90


 Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 13.06.1990 dem Landrat des Kreises **Stormarn** angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 25.03.1993 Az.: 60/22-62.053(24) erklärt, daß
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
 Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung vom 05.09.1990 Az.: 62/22-62.053 (24) genehmigt worden.

Die Gemeindevertretung hat am 23.10.89 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Oststeinbek, den 12.6.90


 Bürgermeister

Oststeinbek, den 30.3.93


 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.3.90 bis zum 17.6.90 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.2.90 in der Kreis-Ztg ortsüblich bekanntgemacht worden.

Oststeinbek, den 12.6.90




 Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Oststeinbek, den 30.3.93


 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 07.8.1989 sowie tie geometrischen Festlegungen der neuerschädtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 28.5.1990


 Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 07.05.1993 in Kraft getreten.

Oststeinbek, den 11.05.1993


 Bürgermeister